

Wem Temporalien- und Regalien-Definition von 1111 samt der daraus gezogenen Konsequenz zuzuschreiben sind, dem König und seinem Kanzler, oder dem Papste und seinen Helfern⁸⁰), kann nicht definitiv festgestellt werden⁸¹). Die Unterscheidung zwischen Temporalien und Spiritualien war des längeren schon üblich und wirkte seit geraumer Zeit auf die Lösung des Investiturstreits ein⁸²). Sie gelangte im Reich unter Rudolf von Rheinfelden⁸³) und anscheinend auch unter Mathilde von Tuszien⁸⁴) gelegentlich zu politischer Bedeutung. Die strengen Reformer dagegen lehnten jegliche Laieninvestitur ab und hatten so auch kaum Anlaß, zwischen den verschiedenen Temporalien zu unterscheiden⁸⁵). Nicht einmal Ivo von Chartres hatte soweit gedacht, obwohl im

⁸⁰) Bei der Aufzählung der einzelnen Regalien wirkten sicherlich beide Vertragspartner zusammen. Die zugrundeliegende politische Wirklichkeit ist demgemäß sowohl im Herrschaftsbereich des deutschen Königs wie auch in demjenigen des Papstes (dazu unten S. 500 ff.) zu suchen. Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 88 bestreitet, daß italienische Rechtsverhältnisse die Regalien-Definition von 1111 wesentlich mitbestimmt hätten. Das fehlende „fodrum“ aber, das er als Beleg für mangelnden italienischen Einfluß anführt, ist das denkbar schlechteste argumentum ex silentio; denn das „fodrum“ fehlt auch im römischen Regalienweistum.

⁸¹) Karl Pivec, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici (Teil II), MÖIG 46 (1932) S. 257–342, hier S. 272 ff. hatte die These aufgestellt, der kaiserliche Kapellan David zeichne für das Diktat auch der päpstlichen Urkunden des Vertrages vom Febr. 1111 verantwortlich; vgl. auch ders., Die Bedeutung des ersten Romzuges Heinrichs V., MÖIG 52 (1938) S. 217–225; die These wurde von Ott (S. 253 f.) trotz der warnenden Kritik Siegmund Hellmanns (Die Vita Heinrichs IV. und die kaiserliche Kanzlei, HZ 28, 1934, S. 273–334, zitiert nach ders., Ausgewählte Abhandlungen, 1961, S. 231–292, hier S. 244 ff.) an der Methode Pivecs übernommen; damit wurde die Definition von 1111 zum Prototypen des „deutschen“ Regalienbegriffes. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle S. 15 und Exkurs S. 310 ff. hat dann Pivecs These endgültig zurückgewiesen; die im Zusammenhang mit der Regalien-Definition wichtigen päpstlichen Urkunden entstammen der päpstlichen Kanzlei. Vgl. ferner Adolf Waas, Heinrich V., Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers (1967) S. 41 ff. Vgl. ferner die vorige Anm.

⁸²) Zum Folgenden Hoffmann, in: DA 15 S. 397 ff. H. scheidet nicht scharf zwischen „Regalien“ und „Temporalien“.

⁸³) Vgl. Berthold, Ann. zu 1078 (MGH SS 5 S. 310); Hoffmann, in: DA 15, S. 399.

⁸⁴) Vgl. Landulf de s. Paulo, Hist. Mediolan. c. 1 (MGH SS 20, 21 = ed. Castiglione-Muratorius 5, 2 S. 4, 9 f.): Nach der Priesterweihe empfing Erzbischof Anselm von Mailand *ordinationem episcopatus* von Bischöfen, *virge quoque pastoralis per munus comitis Matildis adhesit*. Vgl. Scharnagl, Begriff S. 62.

⁸⁵) Hoffmann, in: DA 15, S. 400 hatte aus Manegolds Liber ad Gebehardum c. 50 (MGH Lib. de lite 1 S. 399) die Unterscheidung zwischen Regalien und übrigen Kirchenbesitz herausgelesen (*beneficia ecclesiastica* und